



LICHT- U. KRAFTSTROMVERTRIEB DER GEMEINDE OPPONITZ

3342 Opponitz, Hauslehen 21, Tel. 07444/7280, Fax.: DW 70

Land Niederösterreich - pol. Bezirk Amstetten

DVR.: 471224

Gde.Nr.: 30524

UID: ATU16239309

<http://www.opponitz.at>

E-Mail: gemeinde@opponitz.gv.at

ERKLÄRUNG DER BEGRIFFE:

Arbeitspreis/Verbrauchspreis:

Die verbrauchsabhängige Preiskomponente für Energie und Netzdienstleistungen (pro kWh bzw. m³)

Ausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung):

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Blindstrom:

Ist Teil des Netznutzungsentgeltes. Blindleistung wird zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. in Motoren, Transformatoren) oder elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt. Blindströme belasten die Stromnetze, daher wird der Blindstrom ab einer bestimmten Größe von einem eigens dafür ausgelegten Zähler gemessen und abgerechnet.

Elektrizitätsabgabe bzw. Erdgasabgabe:

Eine bundesweit geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie oder Erdgas (pro kWh)

Gebrauchsabgabe:

Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

Grundpreis:

Die verbrauchsunabhängige Preiskomponente für Energie bzw. Netznutzung

Guthaben/Zahlungsbetrag:

Falls Sie einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der offene Betrag von Ihrer Bank abgebucht bzw. ein Guthaben überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Ein Guthaben wird für die folgenden Teilbeträge verwendet bzw. auf ein Konto angewiesen.

Hoch- bzw. Niedertarif:

Tageszeitlich unterschiedliche Tarife. Die genaue Festlegung der Tarifzeiten unterliegt dem Netzbetreiber. Bei den Tarifzeiten der Doppeltarifzähler wird auch unterschieden, ob es sich um Tagstrom („nicht gemessene Leistung“) oder um Nachtstrom („unterbrechbar“) handelt.

Mehrkosten/Mehraufwand Ökostrom:

Gemäß Ökostromgesetz sind die Stromhändler verpflichtet, von der Ökostrom-Abwicklungsstelle die ihnen zugewiesenen Ökostrommengen zu übernehmen und dafür Verrechnungspreise (getrennt nach Kleinwasserkraft und sonstigem Ökostrom) zu bezahlen. Die daraus bei den Stromhändlern entstehenden Mehrkosten (zur Förderung der Ökostromerzeugung in Österreich) werden als Anteil des Energiepreises an jeden Kunden weiterverrechnet.

Messentgelt/Entgelt für Messleistungen:

Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung/Ableitung verbunden sind.

Netzkosten/Netzdienstleistung:

Summe aus Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Messentgelt

Netznutzungsentgelt:

Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems

Netzverlustentgelt:

Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgegolten.

Teilzahlungsbeträge:

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

Zählpunkt:

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird

Zählpunktpauschale:

Förderbetrag für elektrische Energie aus Kraftwärmekopplungs-Anlagen, mittleren Wasserkraft-Anlagen und sonstigen Ökostromanlagen sowie Abgeltung für Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG. Der Betrag ist von jedem Kunden zu entrichten, wird vom Verteilernetzbetreiber eingehoben und an die OeMAG abgeführt.

Stromkennzeichnung, Umweltauswirkungen und Produktinformation:

Darstellung entsprechend § 45 EIWOG